

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	25 (1933)
Heft:	12
Artikel:	Ein Bankkrach und seine Lehren
Autor:	Weber, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352657

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 12

Dezember 1933

25. Jahrgang

Ein Bankkrach und seine Lehren.

Von Max Weber.

Wenn die Schweizerische Volksbank den Bund zu Hilfe rufen muss, um einem völligen Zusammenbruch zu entgehen, und wenn der Bund mit einer Garantieleistung von 100 Millionen Franken einspringt, so ist das von so weittragender Bedeutung, dass auch die Arbeiterschaft mit Recht nach objektiver Orientierung verlangt.

Die Volksbank ist eng mit der schweizerischen Bevölkerung verbunden. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder und Anteilscheinbesitzer beträgt nicht weniger als 94,000; es hat keine Bank, überhaupt kein privates Unternehmen auch nur annähernd eine so grosse Zahl von Beteiligten. Daneben sind über 300,000 Sparer interessiert am Gedeihen dieses Instituts. Darüber hinaus beansprucht aber nicht einmal in erster Linie der Fall Volksbank das öffentliche Interesse, sondern es wird durch diesen Fall das grundsätzliche Problem der Bankpolitik und die Stellung der Öffentlichkeit und des Staates zu ihr zur Diskussion gestellt.

Der Aufstieg der Volksbank zur Grossbank.

Die Schweiz. Volksbank wurde 1868 gegründet als Bank der Handwerker, der kleinen Handelsleute, aber auch der unselbstständig Erwerbenden, mit einem Wort, als Bank der kleinen Leute. Daher wurde auch die Form der Genossenschaft gewählt, um den Bankkunden ein Mitspracherecht an der Führung zu geben und sie auch am Ertrag des Institutes zu beteiligen. Deshalb auch wurde die Volksbank, im Gegensatz zu den grossen Handelsbanken, dezentralisiert und auf den Kreisbanken mit lokalem und regionalem Geschäftskreis aufgebaut. Diese Dezentralisation war notwendig und gesund, weil die lokalen Bank-

behörden den besten Einblick in die Verhältnisse der Bankschuldner haben.

Die Volksbank gedieh gut und dehnte sich aus. Sie wurde zur grössten privaten Sparbank der Schweiz und zur bedeutendsten Kreditgeberin für den Mittelstand. Das Anteilscheinkapital war nach dem Kriege schon auf 90 Millionen angewachsen; die Bilanzsumme näherte sich der Milliarde. Damals glaubte die Bankleitung, auch organisatorisch sich der Ausdehnung anpassen zu müssen. Durch eine Statutenrevision wurde die Verwaltung zentralisiert und wurden die lokalen Bankkommissionen von der zentralen Leitung abhängig gemacht. Es stand das offenbar im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Änderung der Geschäftspolitik, die in der Abkehr vom Kleinkreditgeschäft, das lokal besorgt und beurteilt werden konnte, zum Gross- und vor allem auch zum internationalen Kreditgeschäft bestand.

Nach Ueberwindung der ersten Wirtschaftskrise nach dem Kriege setzte bei der Volksbank ein enormer Zustrom von fremden Geldern ein, der das Unternehmen in bezug auf die Bilanzsumme an die Spitze der schweizerischen Grossbanken brachte. Diese Entwicklung wird am besten gekennzeichnet durch einige Bilanzzahlen:

	Anteil-schein- kapital in Millionen Franken	Reserven	Obli-gationen	Spar- und Depositen- einlagen		Bilanzsumme in Millionen Franken
				Kreditoren		
1925	95	23	198	274	198	943
1927	116	25	356	353	212	1230
1929	188	27	494	408	342	1613
1931	188	28	464	378	262	1376
1932	187	28	452	339	216	1263
Sept. 1933	186	29	410	326	200	1192

Von 1925 bis 1929 erhöhte sich die Bilanzsumme um 670 Millionen. Diese Summe konnte natürlich nicht mehr im normalen Volksbankgeschäft angelegt werden; das Bedürfnis der Mittelstandskreise und auch der industriellen Unternehmungen, mit denen die Bank in Beziehung stand, war trotz Konjunkturaufstieg nicht in diesem Ausmass angewachsen.

Dieser Geldüberfluss wurde der Volksbank zum Verhängnis. Statt den Zustrom der Gelder zu stoppen, förderte ihn die Bankleitung noch. Neben dem anvertrauten Sparkapital wurden noch für 100 Millionen Franken Bankkredite in Anspruch genommen, und mit diesen Kapitalien, die in der Schweiz nicht placiert werden konnten, ging die Volksbank ins Ausland. Nun ist der Kapitalexport nicht unter allen Umständen ein Unglück. Wir haben nie grundsätzlich dagegen Stellung genommen, dass überschüssiges Kapital der Volkswirtschaft im Ausland angelegt wird. Allein wir haben immer gefordert, dass der Kapitalexport in den Dienst der schweizerischen Volkswirtschaft gestellt werden muss und zu diesem Zwecke der staatlichen Kontrolle zu unterstellen ist. Die Volksbankleiter haben nicht nur das nicht getan (sowenig

wie die andern Grossbanken), sondern sie haben offenbar auch nicht einmal das Notwendigste verstanden von diesem internationalen Geschäft. Es fehlten ihnen wohl auch die internationalen Beziehungen, dank derer die andern Grossbanken sich die profitableren und weniger Risiken bergenden Auslandgeschäfte sicherten.

Es müssen unglaubliche Sachen vorgekommen sein. Wir wollen nur einen Fall erwähnen, der an die Oeffentlichkeit kam und bei dem die Volksbank als massgebende und verantwortliche Bank dabei war: den Skandal des Consortiums de Meunerie, einer internationalen Holdinggesellschaft, die natürlich auf Schweizer Boden gegründet worden war und Beteiligungen an Mühlen verwaltete sollte. Bei dieser Gründung ist es folgendermassen zugegangen: Schon die Eintragungen ins Handelsregister waren falsch. Es wurde vorgetäuscht, es seien 10 Millionen Franken bar einbezahlt worden, während nur Sachwerte, und zwar fingierte Sachwerte in das Consortium eingebracht wurden. Tatsächlich wurde es mit einem Millionendefizit gegründet. Die Prospekte, die bei der Aktienplacierung herauskamen, waren natürlich auch verlogen. Die Schweiz. Volksbank hat aber für 12 Millionen Franken solcher Aktien im Publikum untergebracht. Sie selbst hatte darüber hinaus 18 Millionen vorgestreckt. Die Volksbankleitung war offenbar im «guten Glauben», aber die Tatsache, dass sie sich so belügen liess, sagt genug. Es ist nicht bekannt, ob beim Zusammenbruch des Mühlenkonsortiums alles zum Teufel ging oder ob die Volksbank noch einige Millionen retten konnte. Jedenfalls hat ihr dieser eine Fall schon bedenklich zugesetzt. Sonderbar ist allerdings, dass die Volksbank trotz dieser Millionenverluste mit Ueberschüssen abschloss und für 1931 und 1932 das Anteilscheinkapital zu 3,1 Prozent verzinst.

Infolge der Ausbreitung der internationalen Kreditkrise kam es dann Ende September 1931 zu einem Run auf die Volksbankschalter. Es wurden sofort beruhigende Erklärungen abgegeben, das Sparkapital sei in keiner Weise gefährdet und nach kurzer Zeit trat tatsächlich eine Beruhigung ein im Publikum. Immerhin war das frühere, fast unbegrenzte Vertrauen erschüttert, und es fanden doch weiterhin, wenn auch in kleinem Ausmass, Abzüge statt. Hätte die Volksbank einen ähnlichen Aufbau wie die übrigen Grossbanken, so hätte sie die Schrumpfung ihrer Bilanz von 1600 auf 1200 Millionen ebenso aushalten können wie jene Institute, die ja ebenfalls Verluste im Ausland in Kauf nehmen mussten. Die Volksbank wies aber nicht die gleiche Liquidität auf wie die grossen Handelsbanken. Der Grossteil ihrer Aktiven besteht in Darlehen an Gewerbe, Industrie, Handel, Privatleute, die, zumal in einer Krise, nicht so leicht gekündigt und zurückgezogen werden können. Dagegen hatte das Institut einen relativ kleinen Betrag flüssiger und sofort realisierbarer Aktiven. Dieser Umstand machte schon beim Run von 1931 besondere Massnahmen not-

wendig. Damals gelang es, durch Abstossung von Hypotheken die nötigen flüssigen Mittel zu beschaffen, um die Auszahlungen vorzunehmen. Seit dem Sommer 1933 traten von neuem grössere Rückzüge in Erscheinung. Von Ende Juni bis Ende September 1933 sank das Obligationenkapital um 25 Millionen. Die Volksbank geriet daher von neuem in eine Illiquiditätskrise. Das (und nicht die Verluste), war der hauptsächlichste Grund, der das Einspringen des Bundes notwendig machte.

Die Sanierung.

Im stillen waren seit längerer Zeit Verhandlungen im Gange, um die Volksbank zu sanieren. Bevor zwischen Bankleitung und Bundesrat eine Einigung erzielt war, wurde durch Indiskretion der «National-Zeitung» der Oeffentlichkeit Kenntnis gegeben von den Schwierigkeiten. Es mussten daher am 18. November Hals über Kopf Beschlüsse gefasst werden über die Sanierung. Danach soll das Genossenschaftskapital im Betrage von 186 Millionen Franken um 50 Prozent abgeschrieben werden. Ausserdem wird der Reservefonds ganz oder zum grössten Teil für die Abschreibung der Verluste verwendet. Der Gesamtbetrag der Abschreibungen wird somit 100 bis 120 Millionen betragen.

Merkwürdig ist allerdings, dass die Volksbank zwei Jahresrechnungen ablegen konnte, in denen diese Verluste nicht enthalten waren. Nach Obligationenrecht ist die Aufstellung solcher Bilanzen nicht statthaft, und man wird schon die Frage erheben dürfen, wer dafür verantwortlich ist, dass man über die Verluste hinweg täuschen und auf das Anteilscheinkapital sogar noch Zins auszahlen konnte, währenddem doch ein grosser Teil verloren war. Man hat damit der Volksbank gewiss keinen guten Dienst geleistet, denn die Beunruhigung ist sicher nicht kleiner, nachdem die Krise nach zwei Jahren erneut akut wird und das Publikum weiss, dass es vorher getäuscht worden ist.

Da das Grundkapital durch die Abschreibungen auf 93 Millionen vermindert wird, besteht die Notwendigkeit, neues Anteilscheinkapital zu zeichnen, da sonst die Sicherheit für die Obligationäre und Spareinleger geshmälert wäre. Unter den gegenwärtigen Umständen würde natürlich niemand neue Anteilscheine zeichnen, und es muss daher der Bund einspringen. Man wird gegen eine Hilfsaktion des Bundes grundsätzlich kaum Einwendungen machen können, denn eine Liquidation der Volksbank würde unübersehbare Folgen haben. Sie würde zu Verlusten für breite Massen von kleinen Leuten führen und ausserdem erneut die schwerste Beunruhigung für unsere Volkswirtschaft erzeugen. Dagegen wird man sich die Art der Sanierung etwas genauer ansehen müssen.

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Beteiligung des Bundes an der Beschaffung von neuem Anteilschein-

kapital im Betrage von 100 Millionen, wovon 25 Prozent sofort einzubezahlen sind. Nun erhebt sich aber die grosse Frage, ob die Volksbank dadurch wirklich endgültig saniert wird. Gewiss besteht für die Spareinleger keine Gefahr, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Kapitalentzug einigermassen gestoppt wird. Sollten weitere erhebliche Abzüge stattfinden, so käme das Institut natürlich von neuem in Liquiditätsschwierigkeiten und der Bund müsste weitere Einzahlungen machen, schliesslich vielleicht sogar über die 100 Millionen hinaus. Es hängt somit alles davon ab, ob die Sanierung die nötige Beruhigung schafft oder nicht.

Diese Beruhigung könnte auf jeden Fall geschaffen werden, wenn der Bund sich nicht nur an der Bank massgebend beteiligen würde, sondern wenn er das Institut überhaupt übernehmen und als staatliche Bank mit Garantie des Bundes weiter betreiben würde. Damit wäre die Liquiditätsfrage mit einem Schlag gelöst, weil auch die Sicherheit bei diesem Institut über jeden Zweifel erhaben wäre. Diese Lösung hätte noch weitere Vorteile. Der Bund erhält durch die blosse Beteiligung noch keine Garantie in bezug auf die richtige Leitung der Bank in der Zukunft. Er wird zwar durch die Beteiligung Mehrheitsgenossenschaften werden; es heisst aber nirgends, dass er auch wirklich einen massgebenden Einfluss auf das Institut ausüben wolle. Ohne durchgreifende personelle Änderungen und innere Reorganisation wird aber die Volksbank kaum zu neuer Blüte kommen können.

Die Uebernahme der Volksbank als Bundesbank hätte auch volkswirtschaftliche Vorzüge. Die Volksbank war ursprünglich eine Mittelstands- und vor allem Gewerbebank. Das Auslandsgeschäft, das im letzten Jahrzehnt so unglücklich ausgebaut wurde, muss künftig verschwinden. Als

e i d g e n ö s s i s c h e G e w e r b e b a n k

mit Bundesgarantie könnte die Volksbank grosse wirtschaftliche Aufgaben übernehmen, indem sie hauptsächlich der Kreditnot der gewerblichen Kreise begegnen könnte, soweit das die Kantonalbanken nicht jetzt schon tun können.

Es ist allerdings zu befürchten, dass diese Lösung abgelehnt wird, weil die Kantonalbanken sowohl wie die privatkapitalistischen Bankinstitute keine Bundesbank als Konkurrentin wollen. Doch wenn die Oeffentlichkeit diese Forderung mit dem nötigen Nachdruck unterstützt, so dürfte es den Volksvertretern schwer fallen, dem Bund ein Engagement von 100 Millionen und eventuell noch mehr aufzuladen, ohne ihm auch die nötigen Garantien in die Hand zu geben.

Die Sanierung der Volksbank wirft noch ein anderes Problem auf, das dringend nach einer befriedigenden Lösung ruft. Es ist die Frage der

Bankenkontrolle.

Der Bundesrat hat selbst das Gefühl gehabt, dass er keine gute Figur mache, wenn er Millionenkredite verlangt für die Sanierung von Grossbanken, ohne dass er auch für Garantien sorge, die in Zukunft derartige Vorkommnisse verunmöglichen. Als im März dieses Jahres die zweite Sanierung der Schweizerischen Diskontbank erfolgte, wobei der Bund sich mit 35 Millionen beteiligen musste (neben der 175-Millionen-Garantie für die Schweiz. Darlehenskasse, die ja gegründet wurde, um illiquid gewordenen Banken zu helfen), da wurde erklärt, es werde unverzüglich ein Bankengesetz erlassen, das scharfe Bestimmungen über die Revision sämtlicher Banken enthalten werde. Es wurde vom Finanzdepartement selbst bestätigt, dass hauptsächlich bei der Banque de Genève, aber auch beim Comptoir d'Escompte in unglaublicher Weise gewirtschaftet worden sei, was durch eine fachgemäss Kontrolle hätte verhindert werden können.

Als die Millionenkredite für die Diskontbank bewilligt wurden, hat man innert weniger Tage eine Expertenkommission zusammenberufen zur Beratung eines eidgenössischen Bankgesetzes. Es wurde ein Entwurf des Finanzdepartements vorgelegt, der Bestimmungen enthält über die Revision der Bankunternehmungen durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle, ferner über die Publikation der Bilanzen, besonders auch die Einreichung von Zwischenbilanzen an die Schweiz. Nationalbank, ferner über eine Beaufsichtigung des Kapitalexportes und den Schutz der Spareinlagen bei den Banken.

Der Entwurf wurde in einigen Sitzungen der Expertenkommission behandelt, jedoch nie zu Ende beraten. Nach der Erledigung der Diskontbank-Sanierung pressierte es dem Bundesrat nicht mehr. Vielleicht glaubte man, überhaupt ohne Bankgesetz auskommen zu können. Auch die Zusammensetzung der Kommission sprach dafür, dass es dem Bundesrat nicht ernst war mit der Schaffung einer wirksamen Bankenkontrolle. Man hatte tatsächlich den Bock zum Gärtner gemacht, indem die Vertreter der Banken, die überhaupt keine Gesetzesvorschriften über das Bankwesen wollen, in der Kommission die Mehrheit erhielten.

Der Gewerkschaftsbund hat zu dieser Sachlage Stellung genommen und Protest eingelegt gegen die Art der Behandlung des Bankgesetzes. Der Beschluss des Gewerkschaftsausschusses vom 9. Juni erklärte es für unumgänglich,

« dass derartig schweren Missständen im Bankwesen, wie sie bei den bekannten Genfer Instituten ans Tageslicht gekommen sind, für die Zukunft vorgebeugt wird durch Erlass eines eidgenössischen Bankgesetzes. Ein solches Bankgesetz wird jedoch seinen Zweck nur erfüllen können, wenn es folgenden Minimalanforderungen entspricht: Es muss eine unabhängige, sachkundige und durchgreifende Kontrolle sämtlicher Bank-

institute vorschreiben und eine umfassende Kontrolle des Kapitalexportes in allen seinen Formen nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen.»

Erst als die schwierige Lage der Volksbank in der Oeffentlichkeit diskutiert wurde, erinnert man sich im Bundeshaus wieder des Entwurfes zu einem Bankgesetz. Sofort wurde wieder eine Meldung in die Presse gesetzt, es werde demnächst dem Parlament ein Bankgesetz zur Beratung vorgelegt werden. Wird sich die Bundesversammlung ein zweites Mal hinters Licht führen lassen und 100 Millionen für eine Banksanierung bewilligen, ohne die Garantie zu haben, dass nachher wirklich eine wirksame Bankenkontrolle kommt? Wenn das Parlament gut beraten ist, so wird es verlangen, dass zuerst das Bankgesetz durchberaten wird und eine befriedigende Lösung findet, bevor die Volksbanksanierung beschlossen wird. Es ist gut möglich, beide Vorslagen in der Dezember-Session zu erledigen. Man hat das Warenhausgesetz auch in so kurzer Frist durchberaten und in Kraft setzen können.

Wenn das Bankengesetz nicht nur zur Dekoration dienen, sondern eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben soll, so muss es in erster Linie folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Es muss eine genügende, fachkundige Revision sämtlicher Bankinstitute durch eine von den Bankunternehmungen völlig unabhängige Revisionsstelle vorschreiben.

2. Es muss für sämtliche Banken verschärzte Publizitätsvorschriften bringen und unbeschränkte Auskunftspflicht zuhanden der Nationalbank über die einzelnen Bilanzposten, hauptsächlich was ausländische Geschäfte anbetrifft.

3. Der Kapitalexport muss in allen seinen Formen einer Kontrolle unterstellt sein, die den Kapitalexport vor allem in bezug auf seine volkswirtschaftliche Berechtigung überprüft. Die Kontrolle ist durch eine Kommission vorzunehmen, in der neben den interessierten Abteilungen des Bundes und der Nationalbank die massgebenden Wirtschaftsverbände des Landes vertreten sein müssen.

4. Die Kontrolle des Kapitalexportes ist unwirksam, wenn nicht auch die Einführung ausländischer Wertpapiere an einer schweizerischen Börse und die Placierung grösserer Beträge solcher Papiere in der Schweiz der gleichen Kontrolle unterliegt. Dass solche Unternehmungen und Wertpapiere, die nur dem Namen nach schweizerischen Charakter haben, in Wirklichkeit aber dem Kapitalexport dienen, gleich zu behandeln sind wie ausländische Unternehmungen und Wertschriften, versteht sich von selbst.

Wir glauben, dass diese Forderungen nicht nur von der Arbeiterschaft, sondern auch in andern Kreisen, das Bankkapital und

die von ihm abhängigen Politiker natürlich ausgenommen, unterstützt werden. Es wird sich nun zeigen, ob Bundesrat und Bundesversammlung wirklich die Wahrung der allgemeinen Interessen des Volkes und der Volkswirtschaft im Auge haben oder sich zur Beschützung des Bankkapitals hergeben werden.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress in Biel.

Von M. Meister.

Eigentlich hätte der ordentliche Gewerkschaftskongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom Jahre 1933 in Zürich stattfinden sollen. Anlässlich des letzten ordentlichen Gewerkschaftskongresses vom 18./20. Oktober 1930 in Luzern hoffte man allgemein, dass bis zum Herbst dieses Jahres der Bau des Gewerkschaftshauses in Zürich so weit gefördert sei, dass dessen Einweihung durch den Kongress, der obersten Instanz des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, vollzogen werden könnte. Die Krise hat auch hier, wie in so manch andern Dingen, einen Strich durch die Rechnung gemacht. Dem Kongress selber konnte die Verlegung des Tagungsortes allerdings keinen Abbruch tun. Das rote Biel hat in der kurzen Zeit seit der Eröffnung des neuen Volksauses sich zu einem eigentlichen Kongressorte entwickelt. So fanden am 18./19. November neben unserm, von 342 Delegierten und Gästen besuchten Kongresse noch Tagungen von anderen Vereinigungen statt. Die Unterbringung der Delegierten und Gäste war daher keine Kleinigkeit. Dennoch konnte diese Frage fast restlos zur Zufriedenheit aller gelöst werden.

Hatte schon der Jubiläumskongress in Luzern die stattliche Zahl von 252 stimmberechtigten Delegierten aufzuweisen, so stieg diese Zahl am Kongress in Biel auf 253 Delegierte. Dazu kamen noch 13 Mitglieder des Bundeskomitees, 30 Mitglieder des Ausschusses sowie zahlreiche Gäste des In- und Auslandes, die es sich nicht nehmen lassen wollten, an den Verhandlungen teilzunehmen. Die Landeszentralen der Gewerkschaften von Oesterreich, Frankreich, Holland und Dänemark hatten Delegationen abgeordnet, und von den übrigen, dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landesorganisationen lagen Begrüssungsschreiben oder Glückwunschtelegramme vor. Die Begrüssungsansprachen nahmen nur kurze Zeit in Anspruch, indem die Gäste der knapp bemessenen Zeit des Kongresses gebührend Rechnung trugen. Rege Anteilnahme und allgemeines Interesse fanden besonders die Ausführungen des Vertreters der österreichischen Gewerkschaften, der auf die gespannte Situation in Oesterreich hin-